

3. die Entscheidung 98/687/EGKS der Kommission vom 10. Juni 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1997 (ABl. 1998, L 324, S. 30) für nichtig zu erklären, oder, hilfsweise, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
4. der Kommission die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz habe mit dem Beschluss vom 25. Juli 2000 gemäß Artikel 111 der Verfahrensordnung ohne mündliche Verhandlung entschieden, dass die Klage der RJB Mining plc jeder rechtlichen Grundlage entbehre, soweit sie auf Klagegründe gestützt sei, die nicht bereits durch das Zwischenurteil vom 9. September 1999 zurückgewiesen worden seien.

Das Gericht erster Instanz habe festgestellt, dass

- a) die Rüge bezüglich des fehlerhaften Kriteriums einer bloßen Verringerung der Produktionskosten ein neues Angriffsmittel darstelle, das erstmals am 1. März 2000 vorgebracht worden und daher gemäß Artikel 48 § 2 de Verfahrensordnung offensichtlich unzulässig sei, und dass
- b) der Klagegrund der fehlenden Begründung offensichtlich nicht begründet sei, da er nur die im Rahmen der als unzulässig zurückgewiesenen materiell-rechtlichen Klagegründe vorgebrachten Argumente wiederhole.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend,

1. sie habe am 1. März 2000 kein neues Angriffsmittel vorgebracht, da
 - a) das Gericht erster Instanz Artikel 48 der Verfahrensordnung insofern falsch ausgelegt habe, als das Vorbringen zu der bloßen Verringerung der Produktionskosten kein „Angriffsmittel“ im Sinne dieser Bestimmung gewesen sei, oder,
 - b) hilfsweise, das Gericht erster Instanz zu Unrecht angenommen habe, dass die Rüge der bloßen Verringerung der Produktionskosten keine eigenständige, von der Rüge bezüglich der Wirtschaftlichkeit unabhängige Rüge darstelle, oder,
 - c) weiter hilfsweise, für den Fall dass die Annahmen unter a) und b) nicht zutreffen sollten, die Rüge der bloßen Verringerung der Produktionskosten so eng mit der Rüge bezüglich der Wirtschaftlichkeit zusammenhänge, dass sie als Erweiterung des entsprechenden Klagegrundes anzusehen sei und daher von der Rechtsmittelführerin hätte vorgebracht werden dürfen;
2. das Gericht erster Instanz hätte die Rüge jedenfalls von Amts wegen berücksichtigen müssen;
3. das Gericht erster Instanz habe den Klagegrund der Verletzung der Begründungspflicht zu Unrecht zurückgewiesen;

4. das Gericht erster Instanz hätte die Klagegründe nicht nach Artikel 111 der Verfahrensordnung zurückweisen dürfen.

(¹) ABl. C 299 vom 26.9.1998, S. 38.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 11. Oktober 2000

(Rechtssache C-374/00)

(2000/C 335/71)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Oktober 2000 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hauptrechtsberater Richard Wainwright, Juristischer Dienst der Kommission, und Panagiotis Panagiotopoulos, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordneter Staatsbeamter eines Mitgliedstaats; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt:

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG⁽¹⁾ des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten erforderlich sind, innerhalb der festgelegten Frist nicht erlassen und — hilfsweise — sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenische Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 und 10 EG (früher Artikel 189 und 5 EG-Vertrag) seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um die Richtlinien in der innerstaatlichen Rechtsordnung vor Ablauf der dafür gesetzten Frist umzusetzen, und diese Maßnahmen der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Die Hellenische Republik habe bisher weder geeignete Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen, noch auch solche Maßnahmen der Kommission mitgeteilt.

(¹) ABl. L 73, S. 5.